

## Satzung

### über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) und der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) wird folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2/09.01 für das Gebiet Sattelmeyerweg, Herforder Straße, Schillerstraße Deutsche Bahn AG, Steubenstraße, Auf der Großen Heide, Teichsheide und Wellbach gefasst.
- (2) Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das Flurstück 1650, Flur 52, Gemarkung Bielefeld (Herforder Straße 237) eine Veränderungssperre beschlossen.
- (3) Das Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit roter Farbe umrandet.

Der Abgrenzungsplan liegt beim Bauamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### § 2

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 3

- (1) Die Veränderungssperre wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.